



SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

Schweizer Charta der Audiodeskription

Gemeinsam sehen wir mehr

Schweizer Charta der Audiodeskription

Einleitung

Die Audiodeskription fördert die Zugänglichkeit kultureller Anlässe und Werke sowie von Sportereignissen für Menschen mit Sehbehinderung. Die vorliegende Charta beruht auf einer Initiative von Kulturschaffenden, Personen, die Kultur fördern, und Betroffenenorganisationen. Sie fasst die üblichen Arten und Techniken von Audiodeskription zusammen sowie die geltenden Standards, die zu einem Grossteil auf Erfahrungswerten basieren. Das Behandeln einzelner Kategorien im Detail oder die Berücksichtigung sprachregionaler Besonderheiten kann nicht in dieser Charta verfolgt werden und ist in bereits vorhandenen Leitfaden und Handbüchern enthalten. Diese Charta hat den Zweck, die Technik der Audiodeskription schweizweit zu fördern und der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, damit die Audiodeskription eine konstruktive Brücke zur Kultur und Freizeit schlägt. Die notwendigen Ressourcen für die Audiodeskription sowie deren Qualitätssicherung müssen dank der Vernetzung aller Beteiligten gefördert werden. Die Autoren dieser Charta und legitimierenden Organisationen bekennen sich zur eigenverantwortlichen Umsetzung einer inklusiven Kultur und Freizeit durch die Förderung oder die Realisierung der Audiodeskription.

Definition

Die Audiodeskription wird für verschiedene Bereiche wie audiovisuelle Werke, Ausstellungen, Live-Darbietungen und Sportereignisse angeboten. Sie besteht in der verbalen Beschreibung der visuellen Elemente eines Werks oder Ereignisses für Menschen mit Sehbehinderung, damit diese die visuellen Vorgänge oder Eigenschaften unterstützt besser wahrnehmen können. Die Audiodeskription eines Werks oder Ereignisses bedeutet, dieses zu analysieren, zu entschlüsseln und zu verstehen, um die entsprechende Aussage und die damit verbundenen Emotionen über die Sprache zu vermitteln. In der Audiodeskription werden jedoch nicht nur die in den visuellen Elementen enthaltenen Informationen, sondern auch deren emotionale Kraft, Ästhetik oder Poesie sowie die nötigen Zusammenhänge und Ereignisabläufe wiedergegeben. Wie eine leise Stimme, die dem blinden und sehbehinderten Publikum ins Ohr flüstert, bezweckt die Audiodeskription für die Zuhörenden eine Einheit mit dem Ereignis oder Kunstwerk zu werden.

Die Audiodeskription begleitet einen Moment des Vergnügens, wobei die Bedürfnisse blinder und sehbehinderter Personen unterschiedlich sind und entsprechend berücksichtigt werden müssen. Die Audiodeskription wird nach Möglichkeit dem Publikum angepasst und variiert je nach Ereignis; sie ist aber grundsätzlich immer uneingeschränkt an alle Personen gerichtet.

Rechtliche Grundlagen

Neben vielen anderen behinderungsspezifischen Massnahmen muss für blinde und sehbehinderte Personen die Audiodeskription gefördert und realisiert werden. Gemäss folgenden rechtlichen Bestimmungen müssen Kultur und Freizeit in sämtlichen möglichen Formen für Personen mit einer Sehbehinderung zugänglich sein:

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG): Begriffe und Geltungsbereich (Art. 2 und 3)
- UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK): Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30)
- Filmförderungsverordnung (FiFV): Auflagen zur Zugänglichkeit und Audiodeskription (Art. 65)
- Radio- und Fernsehgesetz (RTVG): Anforderungen an das Programm von Fernsehveranstaltern und Programmauftrag (Art. 7 und 24)
- Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Behindertengerechte Aufbereitung (Art. 7 und 8).

Anwendung

Das Verfahren der mündlichen Beschreibung bei kulturellen und sportlichen Ereignissen existiert bereits länger, wird aber erst seit jüngster Zeit als «Audiodeskription» (kurz AD) oder, zum Teil bei der audiovisuellen Kunst, als «Hörfilm» betitelt.

Film: In der Regel wird bei Filmen die Originaltonspur mit der Audiodeskription-Tonspur gemischt und synchronisiert. In seltenen Fällen werden Kurzfilme live audiodeskribiert. Schweizer Filmproduktionen müssen gemäss der FiFV ab einem bestimmten Bundesbeitrag mit mindestens einer audiodeskribierten Version in einer Landessprache ergänzt werden. Gemäss der RTVV muss das Schweizer Fernsehen eine bestimmte Anzahl Sendungen mit einer Audiodeskription aufbereiten; diese Anzahl ist in einer Vereinbarung zwischen der SRG SSR und den Sinnesbehindertenorganisationen festgelegt. Die Anzahl Sendungen mit einer Audiodeskription (auch Hörfilme) nimmt stets zu.

Sport: Dank der Audiodeskription können blinde und sehbehinderte Sportfans in mehreren Schweizer Stadien beispielsweise das Fussballspiel ihrer Mannschaft passgenau mithören. Eine solche Radioübertragung eines Sportereignisses erfordert vom Moderator eine möglichst präzise Spontanbeschreibung aller spezifischen Abläufe des Spiels.

Bühnenkultur: Theaterstücke, Oper, Musicals und Tanzdarbietungen werden, wenn immer möglich, mit einer Live-Audiodeskription aufgeführt. Diese wird den blinden und sehbehinderten Zuschauerinnen und Zuschauern per Funk übermittelt. Idealerweise wird vor dem Spektakel zusätzlich noch eine Bühnenbesichtigung angeboten mit der Möglichkeit, Dekorelemente und Kostüme zu betasten.

Museen, Ausstellungen und Monumente: In Museen, Ausstellungen und bei Monumenten wird die Audiodeskription vielfach anlässlich von Führungen praktiziert. Eine klassische Beschreibung der Kunstwerke genügt kaum, eine Führung für blinde und sehbehinderte Personen muss ausführlich vorbereitet und realisiert werden. Live-Audiodeskriptionen bei Führungen, «Audioguides» mit Detailbeschreibungen der visuellen Werkeigenschaften sowie Tastmodelle von Kunstwerken oder Gebäuden sind übliche Angebote von Museen und Ausstellungen für Personen mit Sehbehinderung.

Realisierungsablauf

Für die bildende sowie die darstellende und audiovisuelle Kunst ist meistens ein Manuskript der Audiodeskription notwendig. Die Realisierung einer Audiodeskription beinhaltet in der Regel folgende Punkte:

- eine oder zwei Ansicht(en) des Kunstwerks oder Ereignisses (mit erster Audiodeskriptionsarbeit)
- Recherchieren technischer oder komplexer Elemente
- Distanz nehmen und Verfassen einer Erstversion

- schriftliche Aufzeichnung der Audiodeskription (Manuskript), in welcher die auditiven Bezugspunkte und die Time-Codes für das audiovisuelle Ereignis integriert sind
- Gegenlesen durch Zweitperson
- Finalisieren und Verfassen einer definitiven Version
- Verfassen eines Programms für eine Live-Darbietung
- Aufnahme oder Live-Aufführung der Audiodeskription mit allfälliger Synchronisierung zum betreffenden kulturellen Ereignis.

Praxisformel:

Für die Audiodeskription von einer Minute eines kulturellen Ereignisses wird eine Arbeitsstunde benötigt. So benötigt ein 90 Minuten dauerndes Ereignis 90 Arbeitsstunden für die Audiodeskription, exklusive Aufnahme oder Live-Interpretation.

Zielgruppe

Die Schweizer Bevölkerung zählt in 2020 ca. 50'000 blinde und fast 380'000 sehbehinderte Personen, davon etwa 57'000 leben gleichzeitig mit einer Hörbehinderung. Neben dieser wichtigsten Zielgruppe können weitere Personen von einer Audiodeskription profitieren:

- ältere oder kranke Personen, deren visuelle Fähigkeiten und/oder visuelle Belastbarkeit reduziert sind
- Personen im Spracherwerbsprozess
- alle Personen, die ein Ereignis verfolgen wollen, ohne es sehen zu können, beispielsweise beim Autofahren oder Handarbeiten.

Zugänglichkeit

Kulturelle und sportliche Ereignisse aller Arten sind nach Möglichkeit in jeder Sprachregion mit Audiodeskription zugänglich. Menschen mit Sehbehinderung müssen auf diese Audiodeskription sowie die Datenträger wie DVD, Fernseher, Audioguide, Funkempfänger, mobile App oder Internet autonom zugreifen können.

Das Audiodeskriptionsangebot muss sowohl durch Event-Organisatoren als auch durch die mit der Zielgruppe verbundenen Organisationen verbreitet werden. Die Kommunikation muss der Zielgruppe entsprechen. Nach Möglichkeit muss das Piktogramm «AD» zur Ankündigung eines mit Audiodeskription aufbereiteten Ereignisses verwendet werden. Das durchgestrichene Auge ist hingegen das Symbol für Anlagen, die für blinde und sehbehinderte Personen zugänglich sind.

Räumlichkeiten und Anlagen, in denen eine Audiodeskription angeboten wird, müssen nach den entsprechenden Vorschriften zugänglich sein oder mittels geeigneter Massnahmen zugänglich gemacht werden. Letztere umfassen insbesondere:

- erleichterte Mobilität bis zum Ort
- gute Signaletik vor Ort
- sensibilisiertes Personal
- gute akustische Ausrüstung und Übertragung auf Hörhilfe.

Der Event-Organisator muss die Anwesenheit einer Begleitperson oder eines Blindenführhundes in Betracht ziehen und der Begleitperson kostenlos Zutritt gewähren.

Qualitätssicherung und Partizipation

Bei der Audiodeskription handelt es sich um eine vollwertige und kreative Arbeit, die eine angemessene Honorierung verdient. Die Ausführung von Audiodeskription setzt eine Schulung und die Anerkennung der Lernergebnisse durch blinde und sehbehinderte Nutzende voraus. Eine Schulung für Audiodeskription in jeder Kategorie sowie in allen drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch mit anerkannten Kursleitern ist angezeigt. Die Audiodeskription muss in all ihren Formen, live oder aufgenommen, in hoher Qualität angeboten werden. Bei der Vorbereitung sowie bei der Realisierung der Audiodeskription wird überall, wo es möglich ist, die Partizipation der wichtigsten Zielgruppe berücksichtigt. Die betroffenen Personen können die Qualitätssicherung der Audiodeskription am besten überprüfen und fördern.

Diese Schweizer Charta der Audiodeskription ist unterzeichnet durch





SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

Generalsekretariat

Könizstrasse 23

Postfach

3001 Bern

info@sbv-fsa.ch

sbv-fsa.ch